

26.11.93

VP

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Jahresabschluß der Deutschen Reichsbahn für das Rumpfgeschäftsjahr 1990

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 26. November 1993

021 (323) - 910 03 - Ja 1/93 - NA 1 -

An den
Präsidenten des Bundesrates

In sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 6 des Bundesbahngesetzes vom
13. Dezember 1951 (BGBl. I S. 955) übersende ich den

Jahresabschluß der Deutschen Reichsbahn
für das Rumpfgeschäftsjahr 1990

in 70-facher Ausfertigung*) mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Jahresabschluß ist vom Bundesminister für Verkehr im Einvernehmen mit
dem Bundesminister der Finanzen genehmigt worden.

Auf jeder Ausfertigung ist der Genehmigungserlaß abgedruckt.



*) als Sonderdruck verteilt

17.12.93**Beschluß**
des Bundesrates

Jahresabschluß der Deutschen Reichsbahn für das Rumpfgeschäftsjahr
1990

Der Bundesrat hat beschlossen, von dem Jahresabschluß der Deutschen Reichsbahn für das Rumpfgeschäftsjahr 1990 in sinngemäßer Anwendung des § 32 Abs. 6 des Bundesbahngesetzes Kenntnis zu nehmen.

Dieser Beschluß ist gemäß § 35 GO BR gefaßt worden.